



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 24

10. März 2022

Mein Aktenzeichen 3331-0004#2022/
0001-0701 725-4.0002

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
referat725-4@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5113
06131/16-175113

Aufnahme von aus der Ukraine Vertriebenen – Hinweise zur Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der EU hat am 4. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt (anbei Anlage 1). Dieser Beschluss wurde bereits am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist somit an diesem Tag auch in Kraft getreten.

Da es sich hierbei um die erstmalige Inkraftsetzung dieses Verfahrens handelt, übersende ich Ihnen Hinweise zu den sich hieraus ergebenden Fragen zur leistungsrechtlichen Versorgung der Vertriebenen im Rahmen des AsylbLG.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

- a. Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen Krieges in ihrem Heimatland sind, werden von § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) Alt. 2 AsylbLG erfasst.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) Alt. 2 AsylbLG liegen dabei schon mit der Antragstellung auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG **und** einer dahingehend **erteilten Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 AufenthG vor, wie das BMAS auf Nachfrage des MFFKI bestätigt hat.

- b. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw. der Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung gilt, dass Personen, die in Folge des Ukraine-Krieges geflohen sind, mit der Äußerung eines Schutzbegehrens als Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylbLG einzuordnen sind (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 8. März 2022) und zwar unabhängig davon, ob ein Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt ist oder nicht. Entsprechend des vorgenannten Rundschreibens des MFFKI wird diesen Personen nach der Registrierung bei der Ausländerbehörde eine Anlaufbescheinigung erteilt.

Ergänzende Hinweise zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 a AsylbLG:

Mit Schreiben des BMI vom 02.03.2022 (Anlage 2) wurde klargestellt, dass sich ein **Schutzbegehren** in der vorliegenden Konstellation bereits durch die Bitte um Unterstützung manifestieren kann und dann § 16 Abs. 1 AsylG einschlägig ist. Diese Auffassung wurde aktuell mit beigefügten Schreiben des BMI vom 5. März 2022 (siehe Anlage 3) nochmals bestätigt. Demnach sind Personen, die ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert haben, leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG (siehe hierzu auch Information des BMAS vom 03.03.2022).

- Eine Versorgung dieser Personen nach § 23 Abs. 3 SGB XII ist somit nicht mehr erforderlich.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2. Leistungsumfang

Hinsichtlich der Versorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung sei an dieser Stelle auf die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen.

Diese Norm sieht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende privilegierte Versorgung vor, die besondere Bedürfnisse aufweisen. Explizit benannt sind besondere Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Dies kann z.B. auch die Gewährung psychotherapeutischer Behandlungen, einschließlich der erforderlichen Sprachmittlung, sofern erforderlich, umfassen.

Die Aufzählung der besonderen Bedarfslagen in § 6 Abs. 2 AsylbLG ist nicht abschließend. Daher können auch vergleichbare, unbenannte besondere Bedürfnisse vulnerabler Personen über § 6 Abs. 2 AsylbLG gedeckt werden.

3. Örtliche Zuständigkeit

- a. Bei Personen, die durch die ADD Trier nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) verteilt wurden, ergibt sich die Zuständigkeit regulär aus § 10a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AsylbLG.
- b. Bei Personen, die durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum bereits unmittelbar Aufnahme in einer rheinland-pfälzischen Kommune gefunden haben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit unter Hinweis auf § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG vorübergehend nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort, bis eine rückwirkende Verteilung auf Antrag der Kommune (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 8. März 2022) durch die ADD erfolgt ist.



ELEKTRONISCHER BRIEF

4. Sonstiges

- a. Der Personenkreis des § 24 AufenthG kann ebenfalls im Rahmen der bestehenden Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen auf Grundlage des § 264 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) betreut werden (inkl. Ausstellung einer entsprechenden eGK), sofern der zuständige Landkreis/die kreisfreie Stadt dieser Rahmenvereinbarung beiträgt. Insofern möchte ich – auch mit Blick auf die dauerhafte Zuordnung von § 24 Abs. 1 AufenthG aufgenommenen Personen zum AsylbLG – nochmals für einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung werben. Nach den bisherigen Erfahrungen sind operative Arbeitserleichterungen für alle Beteiligten und fiskalische Einsparungen zu erwarten.

Nähere Informationen zur Rahmenvereinbarung können Sie der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit entnehmen:
<https://mwg.rlp.de/de/themen/gesundheit/gesundheitsliche-versorgung/elektronische-gesundheitskarte-fuer-fluechtlinge>

- b. Mit Datum zum 24. August 2023 können die Personen – je nach Einreisedatum – frühestmöglich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfüllen, was neben der entsprechenden Anwendung des SGB XII mit der verpflichtenden Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen des § 264 Abs. 2 SGB V (Betreuung) verbunden ist.
- c. Die Frage eines Anspruchs der unter Ziffer 1 a. genannten Personen (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG/Fiktionsbescheinigung) auf Kindergeld wird aktuell bundesseitig geprüft. Zu gegebener Zeit erfolgt hierzu ein weiterer Hinweis seitens des MFFKI an die Leistungsbehörden.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Abschließend möchte ich Ihnen herzlich für den engagierten und vielfach herausfordernden Einsatz bei der Aufnahme und Versorgung der zu uns nach Rheinland-Pfalz kommenden Kriegsflüchtlinge danken.

Sollten weitere leistungsrechtliche Fragen bestehen, stehen Herr Laux und ich Ihnen wie gewohnt unter dem Zentralpostfach referat725-4@mffki.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.